

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen der Gemeinde Feldafing Pöcking gKU

- ▼ Satzung zur zweiten Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking (Wasserabgabesatzung – WAS -)
- ▼ Lagebericht der Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachungen der Gemeinde Feldafing Pöcking gKU

◆ **Satzung zur zweiten Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking (Wasserabgabesatzung – WAS -)**

vom 20.03.2024

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Buchst. b seiner Unternehmenssatzung und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking folgende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung vom 15.12.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 52 vom 23.12.2020:

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking vom 15.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 23 vom 23.12.2020), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird vor Satz 1 folgender neuer Satz 1 eingefügt: „Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen“.
2. In § 4 Abs. 4 wird Satz 1 zu Satz 2 und Satz 2 wird zu Satz 3.
3. In § 7 Abs. 4 wird im letzten Satz nach „(z.B. Spülkasten) erforderlich“ das Wort „erforderlich“ durch die Wörter „entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 2 Satz 4 werden nach „Grundstückseigentümers nachträglich geändert,“ die Wörter „oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt,“ eingefügt.
5. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach „Ablesen der Wasserzähler“ die Wörter „, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen“ eingefügt.
6. In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden nach „durch Betriebsstörungen,“ die Wörter „bestehenden oder drohenden“ eingefügt.
7. § 19 A wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldafing, den 25.03.2024

Feldafing, den 25.03.2024

Yvonne Kolbe, Vorständin
Rainer Schnitzler, stell. Verwaltungsratsvorsitzender

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Lagebericht der Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU

Der Lagebericht vom Januar 2024 kann innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten von 9.00-12.00 Uhr in den Büroräumen in Feldafing, Possenhofener Str.5 eingesehen werden.

Feldafing, der 27.03.2024
Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU

Yvonne Kolbe, Vorständin

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 27.03.2024 eine Baugenehmigung zum „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage“, auf dem Grundstück Fl.Nr. 199/7, Gemarkung Percha, Stadt Starnberg (Bachweg 6), an Herren Florian Mader und Ayatullah Umdu erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 355 im Zimmer OG.212 eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.